

Satzung

über den Aufbau und Betrieb der Städtischen Sing- und Musikschule Abensberg

Die Stadt Abensberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-1) und der Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule vom 17.08.1984 folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Schulträger, Zweck

- (1) Die Sing- und Musikschule Abensberg ist eine Einrichtung der Stadt Abensberg. Sie heißt "Städtische Sing- und Musikschule Abensberg". Ihr Sitz ist Abensberg.
- (2) Die Städtische Sing- und Musikschule Abensberg dient zuerst der Jugend der Stadt Abensberg. Sie soll junge Menschen zum Singen und instrumentalen Musizieren führen und dadurch gleichzeitig das Kulturgut Musik in weitere Kreise der Bevölkerung tragen. Durch Unterricht und weitere schulische Veranstaltungen trägt sie zum kulturellen Leben der Stadt bei. Sie schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung.
- (3) Die Städtische Sing- und Musikschule Abensberg vermittelt eine grundlegende sängerische und instrumentale Schulung. Sie legt Wert auf alle Formen des gemeinschaftlichen Musizierens.
- (4) Die Städtische Sing- und Musikschule Abensberg kann sich auch anderen Bevölkerungskreisen öffnen, sofern dadurch ihre grundsätzliche Aufgabe nicht eingeschränkt wird.
- (5) Die Städtische Sing- und Musikschule Abensberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§2

Aufbau und Unterrichtsbedingungen

- (1) Die Städtische Sing- und Musikschule Abensberg bietet musikalische Grundfächer, Gesang, Instrumentalunterricht und Ensemblefächer. Der Unterricht richtet sich grundsätzlich nach den Lehrplänen des Verbandes Deutscher Musikschulen (VdM).
- (2) Musikalische Grundfächer

Die musikalische Ausbildung beginnt in der Regel mit einem musikalischen Grundfach (musikalische Früherziehung und / oder musikalische Grundausbildung).

Die musikalische Früherziehung beginnt im letzten Jahr vor der Regeleinschulung und dauert zwei Schuljahre.

An die musikalische Früherziehung schließt sich die einjährige musikalische Grundausbildung an, die aus einer Singklasse und grundlegendem Blockflötenunterricht in Gruppen besteht.

Kinder, die noch nicht die 3. Schulklasse besuchen, nehmen in der Regel an den musikalischen Grundfächern teil. In Ausnahmefällen können sie auch den Vokal- und Instrumentalunterricht besuchen.

(3) Instrumental- und Vokalunterricht

Die Städtische Sing- und Musikschule Abensberg bietet Vokalunterricht sowie Instrumentalunterricht in den Bereichen Streich- und Zupfinstrumente, Blas- und Schlaginstrumente sowie Tasteninstrumente an.

Kinder, die noch nicht die 3. Schulklasse besuchen, sollen vor der Teilnahme am Vokal- und Instrumentalunterricht mindestens ein Jahr ein musikalisches Grundfach besucht haben. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind möglich.

Kinder, die die dritte oder eine höhere Schulklasse besuchen, sowie Jugendliche und Erwachsene können am Instrumental- und Gesangsunterricht unabhängig davon teilnehmen, ob sie ein musikalisches Grundfach besucht haben.

Der Unterricht in der Sing- und Instrumentalabteilung erfolgt als Gruppen- oder Einzelunterricht.

Ein Schüler kann auch ein Zweitfach belegen, wenn dies seine Leistung zulässt.

(4) Ensembleunterricht

Die Städtische Sing- und Musikschule Abensberg bietet Ensembleunterricht an.

§3 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Kalenderjahres.

§4 Aufnahme und Anmeldung

Die Aufnahme in die Städtische Sing- und Musikschule Abensberg erfolgt grundsätzlich zum Beginn eines Schuljahres bzw. zum Beginn eines Schulhalbjahres. In Ausnahmefällen kann die Aufnahme auch während des Schuljahres erfolgen.

Die Wiederanmeldung von Schülern der Städtischen Sing- und Musikschule Abensberg für das kommende Schuljahr soll jeweils bis zum 1. Juli erfolgen.

Neuanmeldungen sollen jeweils bis zum 1. Schultag erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Städtische Sing- und Musikschule Abensberg besteht nicht.

§5

Abmelden und Ausscheiden

- (1) Die Abmeldung von der musikalischen Früherziehung ist jeweils mit Ablauf eines Kalendermonats möglich.

Die Abmeldung von der musikalischen Grundausbildung und im ersten Jahr eines Gesangs- oder Instrumentalunterrichts ist mit Ablauf des 30. November eines Schuljahres möglich.

Ansonsten können Abmeldungen nur zum Halbjahr (Ende Februar) oder in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der Schulleitung auch während des Schuljahres am Ende eines Monats erfolgen.

- (2) Ein Schüler scheidet aus der Städtischen Sing- und Musikschule Abensberg aus, wenn
- a) er sich abmeldet,
 - b) sich für das folgende Schuljahr nicht wieder fristgerecht anmeldet,
 - c) er gegen die Schuldisziplin verstößt,
 - d) seine Leistungen ungenügend sind,
 - e) er mit der Zahlung der Unterrichtsgebühr mindestens zwei Monate in Verzug gerät.

Die Entscheidung zu c) bis e) trifft die Schulleitung.

§6

Teilnahme am Unterricht und Unterrichtszeiten, Unterrichtsausfall

Der Musikschulunterricht wird in 39 Unterrichtswochen erteilt. Der wöchentliche Unterricht ist der Regelfall. Unterrichtsdauer und -zeiten werden von der Schulleitung in einem Stundenplan festgelegt. Sie betragen in der Regel in der musikalischen Früherziehung und der musikalischen Grundausbildung 75 bzw. 60 Minuten, ansonsten 45 Minuten. Einzelunterricht kann verkürzt werden.

Die Schulferien richten sich nach den Ferien der allgemein bildenden Schulen. Am Buß- und Betttag findet Unterricht statt. Die Veranstaltungen der Städtischen Sing- und Musikschule Abensberg einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts.

Die Schüler sollen den Unterricht während des gesamten Schuljahres lückenlos besuchen. Kann ein Schüler den Unterricht nicht wahrnehmen, muss er die betreffende Lehrkraft oder die Leitung der Städtischen Sing- und Musikschule Abensberg unverzüglich verständigen. Dieser Unterricht muss nicht nachgeholt werden.

Unterrichtszeiten, die aufgrund unvermeidlicher Verhinderung der Lehrkraft, z.B. Konzerttätigkeit ausfallen, werden vor- bzw. nach gehalten.

Unterrichtszeiten, die aufgrund einer Erkrankung einer Lehrkraft ausfallen, müssen ab der 4. Stunde nachgeholt werden. Eine evtl. Gebührenerstattung regelt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sing- und Musikschule der Stadt Abenberg.

§7 Gebühren

Die Stadt Abenberg erhebt für die Benutzung der Städtischen Sing- und Musikschule Abenberg Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sing- und Musikschule Abenberg. Soziale Gesichtspunkte werden im Rahmen von Ermäßigungen berücksichtigt. Mit der Anmeldung erkennen die Schüler und deren Erziehungsberechtigte die Gebührensatzung der Städtischen Sing- und Musikschule Abenberg an.

§8 Räumlichkeiten

Die Stadt Abenberg stellt geeignete Unterrichtsräume zur Verfügung und sorgt für deren Ausstattung.

Die Zuteilung der Unterrichtsräume erfolgt durch die Schulleitung. Sofern in öffentlichen Räumen Privatunterricht erteilt wird, ist dies von der Schulleitung zu genehmigen. Diese setzt eine Entschädigung zugunsten der Städtischen Sing- und Musikschule fest.

§9 Lehinstrumente

Die Städtische Sing- und Musikschule Abenberg kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente verleihen. Lehinstrumente sollen grundsätzlich nur an Instrumentalanfänger oder aus sozialen Gründen verliehen werden. Die Ausleihgebühren werden in der Gebührensatzung der Sing- und Musikschule der Stadt Abenberg geregelt.

§ 10 Lehrkörper

- (1) Die Lehrkräfte werden auf Vorschlag der Schulleitung vom Träger der Schule bestellt.
- (2) Die Lehrkräfte sind an die Satzung, die Musikschulordnung, den Lehrplan und die Weisungen der Schulleitung gebunden. Die von der Schulleitung festgelegten Konferenzen, Proben und Veranstaltungen der Schule fallen unter die Dienstpflichten der Lehrkräfte.
- (3) Als Lehrkraft kann bestellt werden, wer eine ausreichende fachliche Ausbildung nachweisen kann. Maßgeblich ist die Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung) vom 17. August 1984. Begründete Ausnahmen kann der Träger zulassen.

§11 Schulleitung

- (1) Der Träger beauftragt jeweils eine Lehrkraft mit der Schulleitung und stellvertretenden Schulleitung, die die Anforderungen der Sing- und Musikschulverordnung vom 17. August 1984 erfüllt,
- (2) Die Schulleitung ist unmittelbare Vorgesetzte aller Lehrkräfte der Städtischen Sing- und Musikschule.
- (3) Die Schulleitung ist für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben verantwortlich.

§ 12 Vergütungen

Die Vergütung der Lehrkräfte erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst und den entsprechenden Eingruppierungsregelungen.

§ 13 Fort- und Weiterbildung

Zur Erhaltung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus kann der Träger Schulleitung und Lehrkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung freistellen und dafür Zuschüsse gewähren.

§ 14 Haftung

- (1) Den Schülern der Städtischen Sing- und Musikschule gegenüber wird Haftung für Unfälle nur im Rahmen der Haftpflichtversicherung der Stadt Abensberg übernommen. Eine weitergehende Haftung, besonders für Beschädigung oder Abhandenkommen von Gegenständen, ist ausgeschlossen.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Schülern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Abensberg nicht. Die Erziehungsberechtigten der Schüler haften der Stadt Abensberg gegenüber nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die von den Schülern verursacht werden.

§ 15 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Städtische Sing- und Musikschule Abensberg ist berechtigt, im Unterricht und in sonstigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht der Städtischen Sing- und Musikschule besteht nicht.

§ 16
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. September 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Städtischen Sing- und Musikschule Abensberg vom 14.02.1997 (KrABl S. 26 vom 22.02.1997) außer Kraft.

Abensberg, den 31. Mai 2011

Stadt Abensberg